

Satzung des Fördervereins SV Allensbach Handballjugend e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein SV Allensbach Handballjugend".
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Allensbach.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen.

Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Handballjugend durch die ideelle und finanzielle Förderung der Handballjugendabteilung des SV Allensbach 1907 e.V..

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- **Finanzierung, sowie** Organisation und Durchführung von Turnieren, sonstigen Veranstaltungen, besonderen Events und Handball-Camps
- Unterstützung von sozial Benachteiligten
- Schulische Unterstützungsmaßnahmen für Mitglieder und deren Familienangehörige
- Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge (kein Sponsoring)
- Organisatorische Entlastung der sportlich Verantwortlichen im Jugendbereich der Handballabteilung des SV Allensbach
- Veranstaltungen für Trainer, Helfer, Schiedsrichter etc. organisieren.
- Materielle Unterstützung der Jugendtrainer
- Netzwerktreffen planen und durchführen
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung beim „FSJ“
- Ausrüstung und Materialien beschaffen
- **Förderung/Schaffung von Trainingsressourcen/Gelände**

Bei allen Maßnahmen soll auf Transparenz bezüglich der Mittelverwendung geachtet werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Kostenersatz für Aufwendungen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Wesen und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaftendes öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind:
 - a. ordentliche Mitglieder (Absatz 2)
 - b. Ehrenmitglieder (Absatz 3)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern bzw. die Vereinstätigkeit unterstützen.
3. Natürliche Personen, die sich um den Verein, dessen Arbeit oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Mitglieder aus besonderem Grund von der Beitragspflicht zu befreien.
3. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Beiträge sind bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach im Voraus mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern, die in Not geraten sind, Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes zur Streichung; der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, solange der Tagesordnungspunkt seines Ausschlusses erörtert wird, und sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Monatsfrist verstrichen ist, ohne das Berufung eingelegt wurde, oder die Berufung von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wurde.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen oder der öffentlichen Bekanntmachung. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von

Mitgliedern findet nur dann statt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.

4. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
 2. Entlastung zu erteilen.
 3. Den Vorstand zu wählen und abzurufen.
 4. Die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder festzusetzen.
 5. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 6. Über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Wahlen werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese mit Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl des Vorstandes kann, sofern kein erschienenes Mitglied widerspricht, auch in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen wurden. Die Stimmabgabe bezieht sich dann auf die Bildung des Vorstandes als Gesamtheit (sog. Blockwahl).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann durch Beschluss Beisitzer berufen und abberufen, die dann in der Vorstandssitzung stimmberechtigt sind. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der erste Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Erledigung laufender Angelegenheiten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstands im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er sein Amt niederlegt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder zusammen ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit in den Vorstand berufen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können auch Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Der Gesamtvorstand wird über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Falle seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
9. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ab einer Zahl von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder inklusive Beisitzer gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für derartige Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten

Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen, sowie einen Voranschlag für das kommende Jahr zu fertigen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und - bei berechtigtem Interesse - auch die der Vorjahre einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen dem SV Allensbach 1907 e.V. Handballjugendabteilung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geänderte Vorlage vom 17.06.2016